

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Kulmbach ¹

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Mit der gewählten Formulierung sind stets alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Landkreis Kulmbach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Landschaftspflegeverband Landkreis Kulmbach e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung des Klimaschutzes.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standort-typischen Ausprägung
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flur-bereinigungsverfahren
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geför- derten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung
 - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammen- Wirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
 - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
 - k. Mitwirkung bei der naturnahen Entwicklung, Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung

- I. Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).

Dazu berät informiert und unterstützt der Verein Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen. Der Erwerb von Grundstücken durch den LPV ist dabei kein vorrangiges Ziel, kann aber grundsätzlich zur Erreichung der o.g. Satzungszwecke erforderlich sein. § 8 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein. Gemeinsames Ziel ist es dabei, vorrangig regionale, ortsansässige bzw. lokale Betriebe im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (5) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Fachbeirat

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen Vertreter folgender Gruppierungen an:
 - 3 Vertreter aus Landkreis, Städte, Märkte und Gemeinden
 - 3 Vertreter der Landwirtschaft (nur praktizierende Landwirte) aus Bauernverband, Maschinenring, Ring junger Landwirte.
 - 3 Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppierungen zusammen. Die vorgenannten Gruppierungen haben allein das Recht, der Mitgliederversammlung die Kandidaten ihrer jeweiligen Gruppierung

für den Vorstand zu benennen. Lehnt die Mitgliederversammlung einen Vorschlag ab, so ist ein weiterer Vorschlag zu unterbreiten.

- (3) Für die Mitglieder des Vorstands wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter gewählt. Das Vorstandsmitglied hat im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter und den Vorsitzenden unverzüglich zu verständigen. Die zugesandten Sitzungsunterlagen sind dem stellvertretenden Vorstandsmitglied zu übergeben. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder erhalten stets eine Benachrichtigung mit Tagesordnung für die jeweilige Vorstandssitzung zugeleitet. Sie können an dieser auch im Nichtvertretungsfall teilnehmen und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Für die Wahl des jeweiligen stellvertretenden Vorstandsmitglieds gelten die o.g. Vorschriften analog.
- (5) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. eines der stellvertretenden Vorsitzenden, gilt, dass der jeweilige gewählte Vertreter nicht die Funktion des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle eines Grunderwerbs (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 4 der Satzung) bedarf es eines Beschlusses mit einer 3/4-Mehrheit. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (9) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (10) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (11) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel

2. Beschluss über die Mitgliedschaft
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes
 7. Entwurf einer Geschäftsordnung
 8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse Nr. 1, 4 und ggf. 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (13) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamts bzw. zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder

2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 7. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 8. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 9. Entscheidung über die Geschäftsordnung
- (4) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (12) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen zum Beispiel repräsentiert werden:
 - 1. Naturschutz,
 - 2. Landwirtschaft,
 - 3. Forst,
 - 4. Wasserwirtschaft,

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 14

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Entgelte für Leistungen
3. Zuschüsse
4. sonstige Einnahmen

§ 15

Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählen sind.

§ 16

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften enthalten mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und

Beschlüsse. Wesentliche Rede- und Sachbeiträge sind in die Protokolle aufzunehmen. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17

Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an den Landkreis Kulmbach zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung.

Kulmbach, 08.03.2024

